

VI. Nachtrag vom TT.MM.JJJJ
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 3,00 Euro.

Artikel 2

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Artikel 3

§ 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Artikel 4

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben.

Artikel 5

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1. bis 3. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,50 v. H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro,

2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 3 b) genannten Aufstellorten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,50 v. H. des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro,

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 3 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

900,00 Euro.

Artikel 6

§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.

Artikel 7

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden.

Artikel 8

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Artikel 9

§ 10 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten.

Artikel 10

Dieser VI. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 02.07.2009 tritt zum 01.09.2019 in Kraft.